

Module

- Inklusive Settings im Fachbereich emotionale und soziale Entwicklung
- Interdisziplinäre Vertiefung emotionale und soziale Entwicklung
- Sozialer Lebensraum von Kindern und Jugendlichen
- Gewaltphänomene
- Gewaltpräventive Interventionen
- Selbstkompetent handeln
- Kommunikative Kompetenz
- Beratung
- Die Tätigkeit als Beratungslehrer/in
- Spezifische Fragen der Praxis von Beratungslehrerinnen und –lehrern
- Pädagogische Professionalität
- Forschungsmethoden / Forschungspraxis
- Mastermodul



Inklusive Pädagogik

Emotionale und soziale Entwicklung



Prof. Mag. Stefan Germany | stefan.germany@ph-noe.ac.at

Der Hochschullehrgang

- Sie leisten Beratung und Begleitung von Kindern, Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Schulstandorten.
- Sie tragen bei zu nachhaltiger Verbesserung problematischen, sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen.
- Sie setzen Schritte zur Verbesserung des emotionalen Erlebens und Anbahnung erfolgreichen Lernens von belasteten Kindern und Jugendlichen.
- Sie unterstützen Kinder und Jugendliche, sich als wichtiger und positiver Teil ihrer Klasse, ihrer Schule, Familie und Peergroup zu erleben, um hoffnungsvoll in die Zukunft schauen zu können.

Zugangsvoraussetzungen

- Der Hochschullehrgang mit Masterabschluss richtet sich an Lehrer/innen aller Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium im Bereich Primarstufe oder Sekundarstufe Allgemeinbildung,
- einem aufrechten schulischen Dienstverhältnis und
- mindestens fünf Jahren Berufserfahrung als Lehrer/in.
- Positive Absolvierung eines Assessments

Studiendauer

Die Studiendauer beträgt 6 Semester und umfasst 90 ECTS-AP.

Studienorte

Vorrangig an den Standorten der PH NÖ in Baden und Melk. Das Studium ist berufsbegleitend organisiert, benötigt aber einige Tage an Freistellung, da Blockeinheiten (z.B. Schulbesuche und Hospitationen) während der Dienstzeit stattfinden. Im 6. Semester ermöglicht eine Auslandsexkursion Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen/Kollegen in Deutschland.

Der Hochschullehrgang ist nicht konsekutiv und berechtigt nicht zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium.

Anrechnung

Bereits erworbene Qualifikationen aus Studien an anderen tertiären Bildungseinrichtungen können nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung und der Studienrechtsabteilung angerechnet werden.

